

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2014

Nr. 2014/2107

Buchegg (Aetingen): Teilzonenplan GB Aetingen Nrn. 81, 82, 110 und 111

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan GB Aetingen Nrn. 81, 82, 110 und 111 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Grundstücke GB Nrn. 81 und 82 im Ortsteil Aetingen der Gemeinde Buchegg sind mit landwirtschaftlichen Gehöften bebaut. Die Gebäude werden nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Da sie innerhalb des Dorfes liegen und von Baugebiet umgeben sind, soll mit einer Einzonung die Umnutzung der Bauten ermöglicht werden. Zu diesem Zweck werden die Parzellen GB Nr. 82 (vollständig) und GB Nr. 81 (teilweise) der Kernzone zugeteilt. Gleichzeitig wird aus Gründen des Ortsbildschutzes überlagernd ein Verbot für zusätzliche Wohn- und Gewerbebauten erlassen. Die Liegenschaften Nr. 32 und 36 sind heute bereits als erhaltenswerte Kulturobjekte eingestuft und das Areal ist mit der Ortsbildschutzzone überlagert. Beides wird mit der Umzonung beibehalten.

Da gemäss Übergangsbestimmungen des revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzes die Fläche der Bauzone bis zur Genehmigung des kantonalen Richtplanes nicht vergrössert werden darf, wird die Einzonung mit der Auszonung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf GB Nrn. 110 und 111 kompensiert. Diese Parzellen werden neu der Landwirtschaftszone zugeteilt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. August 2014 bis am 6. September 2014. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Buchegg beschloss die Planung am 10. Juni 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Westlich des Gebäudes Nr. 36 auf der Parzelle GB Nr. 82 verläuft der eingedolte Altschlossgraben. Um einen Ersatz der Bachleitung zu ermöglichen bzw. die Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten zu gewährleisten, ist östlich der Leitung, im Abstand von 3 m, eine Baulinie auszuscheiden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Teilzonenplan GB Aetingen Nrn. 81, 82, 110 und 111 der Gemeinde Buchegg wird genehmigt.
- 3.2 Der Plan ist mit einer Baulinie im Abstand von 3 m östlich der Bachleitung zu ergänzen.
- 3.3 Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie dem vorliegenden Teilzonenplan widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.5 Die Gemeinde Buchegg hat eine Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'223.00, zu bezahlen.
- 3.6 Dem Amt für Raumplanung sind bis am 31. Januar 2015 vier ergänzte Teilzonenpläne zuzustellen. Die Pläne sind mit den Auflage- und Genehmigungsvermerken der Gemeinde sowie den Originalunterschriften zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>3'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rr) (Beschwerde Nr. 2013/109)

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung

(Einschreiben)

Baukommission Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

BSB + Partner Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Buchegg: Genehmigung Teilzonenplan GB Aetingen Nrn. 81, 82, 110 und 111)